

Stand: 15.04.2026 19:30:26

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/10054

"Land für Landwirte - Doppelbesteuerung beim Vorkaufsrecht abschaffen!"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/10054 vom 24.02.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Ulrike Müller, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Petra Högl, Tanja Schorer-Dremel, Leo Dietz, Sebastian Friesinger, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Kristan Freiherr von Waldenfels CSU

Land für Landwirte – Doppelbesteuerung beim Vorkaufsrecht abschaffen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, im Grunderwerbsteuergesetz einen Ausnahmetatbestand für die doppelte Belastung von Landwirten mit Grunderwerbsteuer zu schaffen. Landwirte, die landwirtschaftliche Grundstücke von der BBV LandSiedlung als gemeinnütziges Siedlungsunternehmen erwerben, die diese Grundstücke zuvor über das Vorkaufsrecht nach dem Bayerischen Gesetz zur Sicherung der bäuerlichen Agrarstruktur (Bayerisches Agrarstrukturgesetz – BayAgrG) erlangen, dürfen nicht zweimal mit der Grunderwerbsteuer belastet werden – einmal für den Ankauf durch die BBV LandSiedlung und zweitens für den Weiterverkauf an den Landwirt.

Begründung:

Nach dem Grundstückverkehrsgesetz bedarf die Veräußerung von land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstücken einer Genehmigung. Die Genehmigungspflicht soll verhindern, dass die betroffenen Grundstücke unwirtschaftlich verkleinert werden oder als Kapitalanlage für Nichtlandwirte dienen, was zu einer ungesunden Eigentumsverteilung von Grund und Boden führt.

Liegen gewisse Voraussetzungen vor, übt die BBV LandSiedlung als zugelassenes gemeinnütziges Siedlungsunternehmen das Vorkaufsrecht aus und tritt in den Kaufvertrag ein. In der Regel erfolgt gleichzeitig der Weiterverkauf an einen erwerbswilligen Landwirt.

Der erwerbswillige Landwirt hat allerdings zweimal die Grunderwerbsteuer (sowie Notar und Grundbuchkosten) zu tragen (Ankauf durch die BBV LandSiedlung und Weiterverkauf an ihn). Angesichts der Kapitalflucht von Nichtlandwirten in landwirtschaftliche Immobilien wird zur Stärkung der Landwirtschaft die Abschaffung der doppelt anfallenden Grunderwerbsteuer erforderlich.